



Satzung zur Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim hat am 6. Dezember 2022 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, beschlossen am 17. März 2015, geändert durch Satzung vom 19. Juni 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.

2. § 3 wird § 2.

§ 2 Abs. 1 wird aufgehoben.

§ 2 Abs. 2 wird zu Abs. 1 und ersetzt durch:

„(1) Die IHK hat die Aufgaben,

1. das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
 2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirks zu wirken,
 3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken
- und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die IHK insbesondere
1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
 2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.“

Abs. 3 wird zu Abs. 2. Nach dem Wort „Beachtung“ werden die Wörter „der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere“ eingefügt. Nach dem Wort „Berufsbildungsgesetzes“ wird ein Komma eingefügt.

Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden die Absätze 3, 4 und 5.

3. Es wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Organe der IHK

Organe der IHK sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- die Präsidentin oder der Präsident,
- die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer,
- der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.“

4. In § 5 Abs. 1 wird der Absatz nach dem Wort „beschließt“ wie folgt neu gefasst:
„über Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft ihres Bezirks oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.“

In § 5 Abs. 2 Buchstabe i) werden vor den Wörtern „des Präsidenten“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.

In § 5 Abs. 2 Buchstabe k) werden vor den Wörtern „des Hauptgeschäftsführers“ die Wörter „der Hauptgeschäftsführerin oder“ eingefügt.

In § 5 Abs. 2 Buchstabe o) werden vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Wörter „Rechnungsprüferinnen und“ eingefügt.

In § 5 Abs. 2 Buchstabe p) werden vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Wörter „Rechnungsprüferinnen und“ und vor den Wörtern „des Abschlussprüfers“ die Wörter „der Abschlussprüferin oder“ eingefügt.

In § 5 Abs. 2 Buchstabe r) wird vor den Wörtern „die Bildung“ der Halbsatz „die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer,“ eingefügt.

In § 5 Abs. 2 Buchstabe t) werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „zwei Wochen“ ersetzt durch die Angabe „einer Woche“. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Sitzungstermine sollen mindestens vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt werden.“

In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Präsident“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.

In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Präsident“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.

In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Präsident“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.

In § 6 Abs. 5 Satz 2 werden vor den Wörtern „des Vorsitzenden“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

In § 6 Abs. 9 werden die Wörter „eine Niederschrift aufzunehmen“ ersetzt durch die Wörter „ein Protokoll zu erstellen“.

In § 6 Abs. 10 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.

In § 6 Abs. 10 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 wie folgt eingefügt:
„Das Verfahren kann auch in Textform durchgeführt werden.“

Der bisherige Absatz 10 Satz 3 wird zu Satz 4. In diesem wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ und das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Die Präsidentin oder der Präsident kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 und 2 ist ausgeschlossen für konstituierende Sitzungen; dies gilt nicht, sofern eine konstituierende Sitzung ansonsten nicht innerhalb der in der Wahlordnung vorgegebenen Frist durchgeführt werden kann.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 6 Abs. 1 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In der Sitzung nach Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit dadurch nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.
- (4) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Abs. 1 Satz 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 6 Abs. 2 herzustellen ist.“

7. Nach dem neuen § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b Technische Aufzeichnungen von Bild und Ton

- (1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK zum Zwecke der Protokollierung aufgezeichnet und gespeichert werden, soweit nicht die Vollversammlung etwas anderes beschließt. Die Präsidentin oder der Präsident hat zu Beginn der Sitzung auf die Aufzeichnung hinzuweisen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.
 - (2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch Mitglieder der Vollversammlung oder Dritte weder aufgezeichnet, gespeichert noch über technische Medien verbreitet werden.“
8. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „den Vorsitzenden“ die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt. Vor den Wörtern „einen Stellvertreter“ werden die Wörter „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.

In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende und“ ersetzt durch „Die oder der Vorsitzende und ihre oder“ sowie vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

§ 7 Abs. 4 Satz 1 wird aufgehoben. Satz 2 wird zu Satz 1 und wie folgt geändert:

Vor den Wörtern „des Vorsitzenden“ werden die Wörter „der Vorsitzenden oder“ eingefügt.

9. In § 8 Abs. 2 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

In § 8 Abs. 3 werden vor den Wörtern „der Präsident“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt sowie vor den Wörtern „der Hauptgeschäftsführer“ die Wörter „die Hauptgeschäftsführerin oder“ eingefügt.

10. In § 9 Abs. 1 werden vor den Wörtern „dem Präsidenten“ die Wörter „der Präsidentin oder,“ sowie vor dem Wort „Vizepräsidenten“ die Wörter „Vizepräsidentinnen oder“ eingefügt.

In § 9 Abs. 2 Satz 3 werden vor den Wörtern „einen vorzeitig ausscheidenden Präsidenten“ die Wörter „eine vorzeitig ausscheidende Präsidentin oder“ eingefügt.

§ 9 Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben. Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Vor den Wörtern „des Präsidenten“ werden die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.

11. Nach § 10 Abs. 2 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Sie oder er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.“

(4) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 3 Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(5) In der Sitzung nach Abs. 3 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen des Präsidiums wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder des Präsidiums im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit dadurch nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(6) Sitzungen des Präsidiums dürfen durch die IHK zum Zwecke der Protokollierung aufgezeichnet und gespeichert werden, soweit nicht das Präsidium etwas anderes beschließt. Die Präsidentin oder der Präsident hat zu Beginn der Sitzung auf die Aufzeichnung hinzuweisen. Soweit ein Mitglied des Präsidiums beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(7) Sitzungen des Präsidiums dürfen durch Mitglieder des Präsidiums oder Dritte weder aufgezeichnet, gespeichert noch über technische Medien verbreitet werden.“

12. In § 11 Abs. 1 werden vor den Wörtern „dem Hauptgeschäftsführer“ die Wörter „der Hauptgeschäftsführerin oder“ und vor dem Wort „Mitarbeitern“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „den Hauptgeschäftsführer“ die Wörter „die Hauptgeschäftsführerin oder“ eingefügt.

In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer“ ersetzt. Vor dem Wort „Mitarbeiter“ werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Hauptgeschäftsführerin oder der“ ersetzt.

In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt. Vor die Wörter „er das Vertrauen“ werden die Wörter „sie oder“ eingefügt.

In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden vor den Wörtern „des Hauptgeschäftsführers“ die Wörter „der Hauptgeschäftsführerin oder“ eingefügt.

13. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt. Vor den Wörtern „der Hauptgeschäftsführer“ werden die Wörter „die Hauptgeschäftsführerin oder“ eingefügt.

In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Hauptgeschäftsführer“ die Wörter „die Hauptgeschäftsführerin oder“ eingefügt.

In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Präsident“ durch die Wörter „die Präsidentin oder den Präsidenten“ ersetzt. Vor dem Wort „Hauptgeschäftsführer“ werden die Wörter „die Hauptgeschäftsführerin oder den“ eingefügt.

In § 12 Abs. 3 Satz 2, 1. Hs. werden vor den Wörtern „der Präsident“ die Wörter „sowohl die Präsidentin oder“ eingefügt. Vor den Wörtern „der Hauptgeschäftsführer“ werden die Wörter „als auch die Hauptgeschäftsführerin oder“ eingefügt.

In § 12 Abs. 3 Satz 2, 2. Hs. werden vor den Wörtern „der Präsident“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.

In § 12 Abs. 3 Satz 2, 3. Hs. werden vor den Wörtern „der Präsident“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt sowie vor den Wörtern „der Hauptgeschäftsführer“ die Wörter „die Hauptgeschäftsführerin oder“ eingefügt.

In § 12 Abs. 3 Satz 5 werden vor dem Wort „Präsident“ die Wörter „Präsidentin oder“ und vor dem Wort „Hauptgeschäftsführer“ die Wörter „Hauptgeschäftsführerin oder“ eingefügt.

14. In § 14 Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Hauptgeschäftsführer“ die Wörter „Hauptgeschäftsführerin oder“ eingefügt sowie das Wort „Bereiche“ durch das Wort „Geschäftsbereiche“ ersetzt.

§ 14 Abs. 5 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Der Jahresabschluss und die Wirtschaftsführung werden jährlich durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer, die oder der von der Vollversammlung bestellt wird, und von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer werden für je ein Jahr aus der Mitte der Vollversammlung gewählt.“

15. In § 15, zweiter Spiegelstrich, wird nach „Wahlen,“ folgende Ergänzung eingefügt:
„wobei ungeachtet der Regelung in der Geschäftsordnung gilt, dass Abstimmungen auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungsverfahren durchgeführt werden können, wobei das verwendete System eine geheime Abstimmung ermöglichen und dem Stand der Technik entsprechen muss,“

In § 15, vierter Spiegelstrich, werden vor den Wörtern „des Präsidenten“ die Wörter „der Präsidentin oder“ sowie vor dem Wort „Hauptgeschäftsführers“ die Wörter „der Hauptgeschäftsführerin oder des“ eingefügt.

16. § 16 wird aufgehoben.

17. § 17 wird § 16 und „www.osnabrueck.ihk24.de“ wird durch „www.ihk.de/osnabrueck“ ersetzt.

18. § 18 wird § 17 und „17. September 2013“ wird durch „19. Juni 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Osnabrück, 6. Dezember 2022

Uwe Goebel
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt
Hannover, 2. Januar 2023

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Az.: 21-01558/7010
Im Auftrage

Dethlefs

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung der Satzung auf www.ihk.de/osnabrueck.

Osnabrück, 5. Januar 2023

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Uwe Goebel
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer